



# Schulreglement Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (Anhang IV des Geschäfts- und Organisationsreglements)

Zürich, Juni 2011

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Präambel, Zweck und Inhalt .....1</b>
<b>1.1</b>	<b>Leitung des Careum Bildungszentrums.....2</b>
<b>1.2</b>	<b>Ausbildungsbestimmungen und Richtlinien .....2</b>
<b>1.3</b>	<b>Allgemeine Rechte und Pflichten des Careum Bildungszentrums .....2</b>
<b>1.4</b>	<b>Allgemeine Pflichten der Auszubildenden .....2</b>
<b>1.5</b>	<b>Ausbildungsort .....3</b>
<b>1.6</b>	<b>Schweigepflicht .....3</b>
<b>1.7</b>	<b>Alkohol, Medikamente, Drogen, Rauchen .....3</b>
<b>1.8</b>	<b>Rekurs.....3</b>
<b>2</b>	<b>Berufsfachschule Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ .....4</b>
<b>2.1</b>	<b>Dauer und Abschluss des Bildungsganges .....4</b>
<b>2.2</b>	<b>Ferien .....4</b>
<b>2.3</b>	<b>Kostenbeteiligung .....4</b>
<b>2.4</b>	<b>Disziplinarische Massnahmen.....4</b>
<b>3</b>	<b>Bildungsgänge Höhere Fachschulen .....5</b>
<b>3.1</b>	<b>Dauer und Abschluss der Bildungsgänge Höhere Fachschulen .....5</b>
<b>3.2</b>	<b>Probezeit.....5</b>
<b>3.3</b>	<b>Gesundheitsschutz.....6</b>
<b>3.4</b>	<b>Ferien, Feiertage .....6</b>
<b>3.5</b>	<b>Versicherung .....6</b>
<b>3.6</b>	<b>Kostenbeteiligung .....6</b>
<b>3.7</b>	<b>Auflösung des Ausbildungsverhältnisses .....6</b>
<b>3.8</b>	<b>Schulreglement .....7</b>

# 1 Präambel, Zweck und Inhalt

Das vorliegende Reglement hält fest, nach welchen Bestimmungen und Richtlinien sich die verschiedenen Bildungsgänge im Careum Bildungszentrum richten. Es beschreibt die Rechte und Pflichten der Auszubildenden<sup>1</sup> und des Careum Bildungszentrums. Es ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages der Studierenden der Höheren Fachschule. Rechte und Pflichten der Auszubildenden während ihrer Zeit in den Praktikums- und Lehrbetrieben bestimmen sich nach den Vereinbarungen mit den jeweiligen Praktikums- und Lehrbetrieben.

Das Careum Bildungszentrum in Zürich ist eine am 09. März 2005 gegründete gemeinnützige Aktiengesellschaft und wird getragen von der Stiftung Careum, der Stiftung Diakoniewerk Neumünster, des Kinderspital Zürich - Eleonorenstiftung sowie der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz.

Die Gesellschaft bezweckt die Konzeption und die Durchführung von Bildungsgängen, vornehmlich für im Gesundheitswesen tätige Personen. Zu diesem Zweck führt sie ein Bildungszentrum, in welchem sie in Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Partnern die Grundausbildung wie auch die Weiter- und Fortbildung anbietet. Die Gesellschaft will einen dauernden gemeinnützigen Beitrag an die Ausbildung leisten. Sie strebt keine wirtschaftlichen Vorteile für die Aktionäre an.

Die Vision des Careum Bildungszentrums ist es, ein wegweisendes Zentrum der Ausbildung für Gesundheitsberufe in unmittelbarer Nähe der Universität Zürich und vieler Praktikums- und Lehrbetriebe zu sein. Durch die Medizinbibliothek Careum, sowie die klinischen Ausbildungen auf dem Areal Careum ergeben sich ideale Voraussetzungen, Gesundheitsberufe und medizinische Berufsausbildungen zu vernetzen, sowie Wissen, Einrichtungen und einzelne Module gemeinsam zu nutzen.

Die Leitidee des Careum Bildungszentrums fassen wir in vier Aussagen zusammen:

- Wegweisendes Zentrum der Ausbildung für Gesundheitsberufe
- Hohe Qualität in der Ausbildung durch aktuelle Pädagogik und effizienten Transfer in die Praxis
- Moderne Lernumgebung und Lernunterstützung
- Vernetzung der Ausbildung der Gesundheitsberufe mit der Ausbildung der Medizin (Interprofessionalität)

Mit dem Careum Bildungszentrum hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich am 15.02.2005 einen Leistungsauftrag unterzeichnet. Das Careum Bildungszentrum vermittelt theoretisches Wissen und fördert das Training und den Praxistransfer u. a. mittels eines problembasierten didaktischen Ansatzes. Das praktische Wissen eignen sich die Auszubildenden in der Regel in einem Praxisbetrieb an.

---

<sup>1</sup> Lernende und Studierende werden in den nachfolgenden Ausführungen als Auszubildende bezeichnet.

## **1.1 Leitung des Careum Bildungszentrums**

Das Careum Bildungszentrum wird von einer Geschäftsleitung mit einer Direktorin/einem Direktor geführt. Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin/dem Direktor und den Bereichsleiterinnen/-leitern. Der Direktor/die Direktorin berät die Geschäfte mit der Geschäftsleitung, sucht den Konsens und entscheidet.

Aufsichtsorgane sind erstinstanzlich der Verwaltungsrat des Careum Bildungszentrums und zweitinstanzlich das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich.

## **1.2 Ausbildungsbestimmungen und Richtlinien**

Das Careum Bildungszentrum richtet sich für den Bildungsgang Fachfrau / Fachmann Gesundheit nach der Bildungsverordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 1. Januar 2009. Es gelten im Weiteren die Bestimmungen des BBT.

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen im Careum Bildungszentrum richten sich nach der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (11. März 2005, inkl. Anpassungen Stand 1. November 2010) und den jeweiligen Rahmenlehrplänen.

Ferner untersteht das Careum Bildungszentrum, als vom Kanton Zürich subventionierte Institution, den Richtlinien und Rahmenbedingungen für Bildungszentren für Gesundheitsberufe der kantonalen Bildungsdirektion.

Als verbindlich gelten zudem für jeden Bildungsgang der Höheren Fachschulen die jeweilige Promotionsordnung und das Absenzenreglement. Für den Bildungsgang Fachfrau / Fachmann Gesundheit ist das Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen (4.10.2004) bestimmend.

## **1.3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Careum Bildungszentrums**

Das Careum Bildungszentrum verpflichtet sich, durch moderne anerkannte didaktische, pädagogische und inhaltliche Erkenntnisse eine hohe Qualität in der Ausbildung sicherzustellen. Das Careum Bildungszentrum vermittelt eine Gesinnung von Toleranz und Offenheit, welche den Menschen in seiner Individualität und Freiheit respektiert. Zur Unterstützung des Erwerbs der beruflichen Kompetenzen fördert das Careum Bildungszentrum die Auszubildenden in ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer Persönlichkeit und ihrer Eigenständigkeit.

## **1.4 Allgemeine Pflichten der Auszubildenden**

Das Careum Bildungszentrum setzt bei den Auszubildenden eine Einstellung und Haltung voraus, die den einzelnen Menschen in seiner Individualität und Freiheit respektiert und sich für seine Bedürfnisse und Rechte einsetzt. Das Verhalten und Handeln der Auszubildenden ist geprägt durch die ethischen Grundsätze der Berufe des Gesundheitswesens. Die Auszubildenden leisten ihren Beitrag für eine konstruktive Zusammenarbeit im Careum Bildungszentrum und in der beruflichen Praxis. Die Auszubildenden setzen sich für das Erreichen der beruflichen Ziele ein.

Den Anweisungen seitens der Geschäftsleitung und der Lehrpersonen des Careum Bildungszentrums ist Folge zu leisten.

## **1.5 Ausbildungsort**

Hauptstandort für die Durchführung des schulischen Unterrichts sind die Einrichtungen des Careum Bildungszentrums an der Gloriosastrasse in Zürich, sowie die Unterrichtsräume der Partnerinstitutionen.

Bei den Bildungsgängen der Höheren Fachschulen erfolgen die Praktika an den vom Careum Bildungszentrum bestimmten Ausbildungsorten. Der jeweilige Ausbildungsort ist gegenüber den Auszubildenden weisungsberechtigt.

## **1.6 Schweigepflicht**

Die Auszubildenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten (Art. 320 Strafgesetzbuch) sowie über Geheimnisse, insbesondere über Patientengeheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, verpflichtet (Art. 321 Strafgesetzbuch).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bestehen.

## **1.7 Alkohol, Medikamente, Drogen, Rauchen**

Während der Schul- und Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol verboten; Anregungs- und Beruhigungsmittel dürfen nur auf ärztliche Verordnung eingenommen werden.

Beim Genuss von Alkohol während der Schul- und Arbeitszeit werden die Massnahmen der jeweiligen Promotionsordnung bei wiederholtem Fehlverhalten umgesetzt.

Jeder unerlaubte Umgang mit Medikamenten und Drogen hat die fristlose Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zur Folge. Bei Auszubildenden des Bildungsgangs Fachfrau / Fachmann Gesundheit wird umgehend der Lehrbetrieb sowie -bei Minderjährigen- die gesetzlichen Vertreter schriftlich benachrichtigt.

Die Geschäftsleitung kann bei begründetem Verdacht die nötigen Untersuchungen anordnen.

In allen Gebäuden und Einrichtungen des Careum Bildungszentrums gilt Rauchverbot.

## **1.8 Rekurs**

Gegen Qualifikationsentscheide können die Auszubildenden beim Verwaltungsrat innerhalb von jeweils 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrates können Auszubildende bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich innerhalb von 30 Tagen Rekurs einreichen. Der Rekurs enthält einen Antrag und eine schriftliche Begründung.

Während des laufenden Rekurses müssen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, damit die Auszubildenden weiterhin ihre Ausbildungen fortführen können.

Gegen Noten und Qualifikationen, die nicht promotionswirksam sind, steht die Aufsichtsbeschwerde an die Geschäftsleitung zur Verfügung. Diese kann Korrekturen anordnen, wenn sie eine klare Rechtsverletzung oder Willkür feststellt.

## **2 Berufsfachschule Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ**

Der Bildungsgang Berufsfachschule Fachfrau / Fachmann Gesundheit ist eine Ausbildung auf der Sekundarstufe 2. Der Lehrbetrieb, der mit der/dem Auszubildenden den Lehrvertrag abschliesst, trägt gegenüber der/dem Auszubildenden, der gesetzlichen Vertretung und gegenüber dem Kanton die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Er regelt die Probezeit, ist für den Gesundheitsschutz zuständig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich über eine allfällige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses. Das Careum Bildungszentrum ist zuständig für den theoretischen Unterricht.

### **2.1 Dauer und Abschluss des Bildungsganges**

Der Bildungsgang Fachfrau / Fachmann Gesundheit dauert drei Jahre und endet mit dem Qualifikationsverfahren gemäss der Bildungsverordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Eidg. Fähigkeitszeugnis "Fachfrau Gesundheit EFZ / Fachmann Gesundheit EFZ".

### **2.2 Ferien**

Die Auszubildenden haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien. Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Lehrbetrieb festgelegt. Die Ferien müssen in der unterrichtsfreien Zeit bezogen werden.

### **2.3 Kostenbeteiligung**

Die Auszubildenden tragen folgende Kosten selbstständig:

- Lehrmittel und Übungsmaterial
- Schulische Exkursionen, Eintritte

### **2.4 Disziplinarische Massnahmen**

Das Careum Bildungszentrum kann gemäss dem Schulreglement „Noten – Absenzen – Disziplinarmassnahmen“ disziplinarische Massnahmen ergreifen.

### **3 Bildungsgänge Höhere Fachschulen**

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen sind Ausbildungen auf der Tertiärstufe B. Der Lernbereich Schule der Ausbildungen findet im Careum Bildungszentrum, der Lernbereich Praxis findet in verschiedenen Praktikumsbetrieben statt. Das Careum Bildungszentrum ist für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich und legt die Anforderungen an diese vertraglich fest. Es organisiert und koordiniert im Rahmen der Kapazitäten den Praktikumseinsatz. Der Abschluss des Praktikumsvertrags ist Sache der Praktikumsbetriebe und der Auszubildenden und ist Voraussetzung für den Besuch des Careum Bildungszentrums.

#### **3.1 Dauer und Abschluss der Bildungsgänge Höhere Fachschulen**

Der Bildungsgang Höhere Fachschule Pflege umfasst 5400 Lernstunden, schliesst mit einem Diplom ab und die Absolventinnen/Absolventen sind berechtigt den Titel "Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF" zu führen.

Der Bildungsgang Höhere Fachschule Biomedizinische Analytik umfasst 5400 Lernstunden, schliesst mit einem Diplom ab und die Absolventinnen/Absolventen sind berechtigt den Titel "Dipl. Biomedizinische Analytikerin HF / Dipl. Biomedizinischer Analytiker HF" zu führen.

Der Bildungsgang Höhere Fachschule Operationstechnik umfasst 5400 Lernstunde, schliesst mit einem Diplom ab und die Absolventinnen/Absolventen sind berechtigt den Titel „Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF“ zu führen.

Der Bildungsgang Höhere Fachschule medizinisch-technische Radiologie umfasst 5400 Lernstunden, schliesst mit einem Diplom ab und die Absolventinnen/Absolventen sind berechtigt den Titel „Dipl. Fachfrau für medizinisch technische Radiologie HF / Dipl. Fachmann für medizinisch technische Radiologie HF“ zu führen.

Der Bildungsgang Höhere Fachschule Dentalhygiene umfasst 5400 Lernstunden, schliesst mit einem Diplom ab und die Absolventinnen/Absolventen sind berechtigt den Titel „Dipl. Dentalhygienikerin HF, Dipl. Dentalhygieniker HF“ zu führen.

Für die Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistung gelten die eidgenössische Berufsbildungsverordnung und die jeweiligen Rahmenlehrpläne.

Die Zugehörigkeit zum Careum Bildungszentrum erlischt mit der Übergabe des Diploms beziehungsweise des Fähigkeitszeugnisses, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

#### **3.2 Probezeit**

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

### **3.3 Gesundheitsschutz**

Der Gesundheitsschutz richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. Die Auszubildenden haben sich vor Eintritt ins Careum Bildungszentrum gegen die in den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich erwähnten Krankheiten präventiv behandeln zu lassen und diese Massnahmen nötigenfalls während des Ausbildungsverhältnisses erneuern zu lassen. Die Impfungen erfolgen auf Kosten der Auszubildenden.

### **3.4 Ferien, Feiertage**

Die Auszubildenden haben Anspruch auf Ferien. Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Careum Bildungszentrum bestimmt. Der Anspruch auf gesetzliche Feiertage und weitere Ferien richtet sich während den Praktika nach den am Praktikumsbetrieb geltenden Bestimmungen und müssen während dem Praktikum bezogen werden

### **3.5 Versicherung**

Die Auszubildenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis mit dem Careum Bildungszentrum, sie sind für ihren persönlichen Versicherungsschutz selber verantwortlich.

### **3.6 Kostenbeteiligung**

Über die Erhebung eines Schulgeldes für die Auszubildenden entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich.

Die Auszubildenden tragen folgende Kosten selbstständig:

- Unterkunft und Verpflegung
- Lehrmittel und Übungsmaterial
- Reisespesen zu den Praktikumsorten
- Spesen für Studienwochen ausserhalb des Careum Bildungszentrums

### **3.7 Auflösung des Ausbildungsverhältnisses**

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur noch unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

Im gegenseitigen Einverständnis kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit aufgelöst werden. Ist die Weiterführung des Ausbildungsverhältnisses unzumutbar, ist eine fristlose Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Gründe zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses werden mündlich besprochen und schriftlich mitgeteilt. Die Auszubildenden erhalten eine Bestätigung über besuchten Unterricht und Praktikumseinsätze.

### 3.8 Schulreglement

Mit dem Eintritt ins Careum Bildungszentrum für Gesundheitsberufe anerkennen die Auszubildenden dieses Schulreglement als für sie verpflichtend.

Dieses Schulreglement gilt für alle Auszubildenden ab September 2011 und tritt auf 1. September 2011 in Kraft.

Zürich, 1. September 2011

Für den Verwaltungsrat:



Hans Gut  
Präsident des Verwaltungsrats

Für die Geschäftsleitung:



Dr. Christian Schär  
Direktor